



Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018

Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO);
Teilrevision; Prämienverbilligung 2019

P181411

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVO).
2. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft, vorbehaltlich des gleichzeitigen Inkrafttretens der SV17. Andernfalls tritt auf den 1. Januar 2019 die Eventualversion der KVO-Änderung (ohne Erhöhung der Einkommensgrenzen und ohne Förderung alternativer Versicherungsmodelle) in Kraft.

Begründung

Das Eidgenössische Departement des Innern hat über die Krankenversicherungsprämien 2019 für die ganze Schweiz informiert. Für Basel-Stadt steigen die Prämien für die Grundversicherung durchschnittlich um 1.8 % bei den Erwachsenen und um 2.1 % bei den Kindern, während sie bei den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren um 14.2 % sinken.

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Prämienbeiträge. Letztere werden vom Regierungsrat festgesetzt und jährlich im Licht der Prämienentwicklung überprüft. Der Regierungsrat hat beschlossen, per 1. Januar 2019 die kantonalen Prämienbeiträge für jede Altersgruppe entsprechend der anstehenden Prämien erhöhungen anzuheben, sodass der Prämienanstieg bzw. die Prämien-senkung für Versicherte mit bescheidenem Einkommen prozentual nicht stärker ausfällt als für die übrigen Versicherten.

Gleichzeitig setzt der Regierungsrat die angekündigte Entlastungsmassnahme der Steuervorlage 17 im Bereich der Prämienverbilligung zu Gunsten der Bevölkerung um: Die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden ab 2019 um wiederkehrend 10 Mio. Franken pro Jahr erhöht.

Mit dieser Aufstockung des Budgets für die Prämienverbilligung um 10 Mio. Franken werden zwei Anpassungen am kantonalen Prämienverbilligungssystem vorgenommen: Erstens werden die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Zweitens wird ein Teil der Mittel dafür verwendet, denjenigen Personen, welche aus freien Stücken

ein alternatives Versicherungsmodell in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wählen, eine zusätzliche Prämienverbilligung zu bieten.

